Bekanntmachung der Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Losheim am See im Saarland plant die Renaturierung des Rotenbaches. Das Landesamt für Umwelt im Saarland ist dafür die verfahrensführende Behörde. Im oberen Abschnitt wird der Löschteich oberhalb des Sportplatzes Bergen in den Nebenschluss gelegt und der Bachlauf auf Rheinland-Pfälzisches Gebiet (Landkreis Trier-Saarburg, Gemarkung Greimerath) verlegt.

Im Zuge dessen beantragt die Gemeinde Greimerath in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Rotenbaches (Gewässer III. Ordnung) in 54314 Greimerath.

Das Plangebiet auf rheinland-pfälzischer Seite beginnt nordwestlich des Ortsteils Bergen der Gemeinde Losheim am See (UTM-Koordinaten (WGS84) 333120, 5489809) und erstreckt sich neben dem Löschteich über knapp 60 Meter Fließstrecke bis zu den Koordinaten 333094, 5489751.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde durch die Gemeinde Losheim am See eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Auftrag gegeben. Diese im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich machen. Das Ergebnis der Vorprüfung wird von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bestätigt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

-Untere Wasserbehörde-

Az.: 11.552044/00

54290 Trier, den 31.01.2024

Im Auftrag

Norbert Rösler

-Baudirektor-